

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0991/11-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

12.09.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Öffentlich-rechtlicher Vertrag Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming genehmigt folgende Eilentscheidung, die der Landrat am 05.07.2011 im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden getroffen hat:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.531200/531220/533170
Produktverantwortliche:	Frau Fermann
Haushaltsansatz:	21.544.180,00 €

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 16.02.2004 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen. Unterschiedliche Standpunkte zum Aufgabenumfang und zur Höhe der Zuschüsse des Landkreises führten dazu, dass in der Vergangenheit Verträge unterschiedlichen Inhaltes oder gar keine öffentlich-rechtlichen Verträge bestanden haben.

Im Ergebnis mehrerer Beratungen mit Vertretern der Kommunen und dem Landkreis wurde ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag erarbeitet, mit dem allen Kommunen die gleichen Aufgaben übertragen werden und die Finanzierung gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kindertagesstättengesetzes erfolgt.

Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten.

Da die letzten Zustimmungen zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erst Ende Juni 2011 angekündigt wurden, mit den Kommunen aber eine Aufgabenübertragung zum 01.09.2011 abgestimmt war und die geänderte Finanzierung bereits rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten soll, musste eine Eilentscheidung getroffen werden, um erhebliche – insbesondere finanzielle - Nachteile für die Kommunen abzuwenden und Rechtssicherheit für den Landkreis, die Kommunen und freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die betroffenen Eltern zu gewährleisten.